

Erläuterungspapier zur Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberes Rhinluch“ vom 20. März 2013

Das NSG „Oberes Rhinluch“ ist Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000, das aus europäischen Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) besteht. Das Ziel von Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung ausgewählter Lebensraumtypen und der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Das NSG „Oberes Rhinluch“ liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Rhin-Havelluch“ und umfasst das FFH-Gebiet „Oberes Rhinluch“ sowie eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Oberes Rhinluch Ergänzung“.

Die Schutzgebietsverordnung ist folgendermaßen aufgebaut:

§ 2 Schutzgegenstand

Die rechtlich maßgebliche Darstellung der Schutzgebietsgrenze ist den Liegenschaftskarten zu entnehmen.

§ 3 Schutzzweck

Der Schutzzweck benennt die Schutzziele für das Naturschutzgebiet. Aus dem Schutzzweck werden die Verbote des § 4 und die zulässigen Handlungen des § 5 abgeleitet.

Es werden beispielsweise die im Gebiet vorkommenden charakteristischen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Außerdem wird die besondere Eigenart des Gebietes beschrieben. Aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (Verbote, zulässige Handlungen) ergibt sich der Maßstab für die Verträglichkeit von Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte) innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes und der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete.

§ 4 Verbote

Hier sind die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber voraussetzt, dass sie den Schutzzweck des betreffenden Gebietes beeinträchtigen können. Ausnahmen von den Verboten werden in § 5 – Zulässige Handlungen – formuliert.

Befreiungen gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz sind bei der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel zu beantragen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 5 der Schutzgebietsverordnung ist ein wichtiger Abschnitt für alle Flächennutzer, denn die „Zulässigen Handlungen“ setzen die in § 4 genannten Verbote unter Benennung von Maßgaben für bestimmte Nutzungen außer Kraft. Hier werden also Regelungen getroffen, welche eine mit dem Schutzzweck des NSG verträgliche Nutzung sichern.

Weitere regelmäßige Nutzungen, wie beispielsweise Unterhaltungsmaßnahmen sind mit Maßgaben freigestellt.

Im Folgenden wird auf einige Inhalte der Schutzgebietsverordnung (VO) eingegangen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1: Landwirtschaft

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unter Beachtung der in den Buchstaben a bis d genannten Maßgaben freigestellt.

Für alle Grünlandflächen innerhalb des NSG gilt, dass der Umbruch und die Neuansaat unzulässig sind. Außerhalb der Zone 2b ist zur Grünlanderhaltung eine umbruchlose Nachsaat mit Schlitzgerät zulässig.

Zone 2a umfasst Grünland mit Vorgaben für eine extensive Bewirtschaftung. Innerhalb der Zone 2b sind weitergehende Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ festgesetzt; hier ist zusätzlich der Einsatz von Düngern aller Art sowie die Nachsaat verboten.

Die Formulierung „(...) dass Grünland innerhalb der Zonen 2a und 2b als Wiese oder Weide genutzt wird (...)“ schließt auch die Nutzung als Mähweide ein.

Die Verordnung enthält keine Auflagen für Bewirtschaftungstermine auf Grünland.

Einschränkungen der Landwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, können nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausgeglichen werden. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie (Artikel-38-RL). Die Zuordnung der jeweiligen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 1 zusammengestellt.

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen dauerhaft ausgeglichen werden. Sollten keine Finanzierungsinstrumente für einen angemessenen Ausgleich zur Verfügung stehen, sollen die Regelungen der Verordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einschränkungen geprüft und ggf. geändert werden.

Tabelle 1: Maßgaben für die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend Art. 38-Richtlinie in der laufenden Förderperiode (2007 bis 2013).

Nutzungsart / Zone/Ausgleichszahlung	Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO
Grünland / gesamtes NSG	<ul style="list-style-type: none">- Kein Grünlandumbruch, zur Grünlanderhaltung ist eine umbruchlose Nachsaat zulässig.- Die Neuansaat ist verboten.- Bei Beweidung sind Gewässerufer auszuzäunen.
Grünland / Zone 2a Ausgleichsmaßnahme gem. Art.- 38-RL: Punkt 2.1.1 a)	<ul style="list-style-type: none">- Der Gesamteintrag von Pflanzennährstoffen über Düngung und Beweidung darf ein Nährstoffäquivalent von 1,4 RGV *) nicht überschreiten.- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Stickstoff- kein Einsatz von Sekundärrohstoffdünger- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <p>*) Die Ausbringung von Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen ist im Rahmen des Düngeäquivalents von 1,4 RGV zulässig. Dies entspricht 118 kg N/ha im Jahr.</p> <p>Zur Absicherung eines effizienten Wiesenbrüter- und Amphibienschutzes können zum Einsatz von Gülle und Gärresten im Einzelfall Abreden mit den bewirtschaftenden Betrieben durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde geboten sein.</p>

Nutzungsart / Zone/Ausgleichszahlung	Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO
	Sofern der Einsatz von Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen vorgesehen ist, wird eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen.
Grünland / Zone 2b Ausgleichsmaßnahme gem. Art.- 38-RL: 2.1.1 a) und d)	<ul style="list-style-type: none"> - kein Einsatz von Düngern aller Art - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - keine Nachsaat

§ 5 Abs. 1 Nr. 3: Fischerei

Die gewerbliche Fischerei und somit auch das dafür erforderliche Betreten und Befahren von Flächen im NSG bleibt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 3 freigestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3a sind Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotter, des Bibers und tauchender Vogelarten wie Gänse- säger und Rothalstaucher weitgehend ausgeschlossen ist.

Für die Umsetzung dieser Maßgabe bei der Reusenfischerei ist der Einsatz eines Reusen- gitters geeignet, das eine Gittergröße von 8,5 x 8,5 cm nicht überschreitet (quadratisch oder rautenförmig). Es wird davon ausgegangen, dass bei dieser zum Schutz von Fischotter und Biber ausgelegten Gittergröße auch tauchende Vogelarten wie Gänse- säger und Rothals- taucher abgehalten werden (vgl. Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg 1999).

§ 5 Abs. 1 Nr. 4: Teichwirtschaft

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende Teichwirtschaft und somit auch das dafür erforderliche Betreten und Befahren von Flächen im NSG bleibt unter Beachtung der Maß- gaben der Buchstaben a bis h freigestellt.

Die im Rahmen der guten fachlichen Praxis zugelassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in dem gemeinsamen Positionspapier des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) „Gute fachliche Praxis in der Teichwirtschaft - Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirt- schaft in Brandenburg“ vom 16.03.2011 konkretisiert. Das Positionspapier finden Sie auf der Internetseite des MIL unter dem Stichwort Landwirtschaft und Fischerei und dem Thema Teich- und Seenbewirtschaftung.

Die Maßgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4e und f zum Ablass- und Bespannungsrhythmus für Teichflächen, die in der Summe eine bestimmten Flächengröße erreichen müssen, sind un- verzichtbar, um die herausragende Bedeutung des Teichgebietes als Rastplatz für Kraniche, Gänse und Limikolen zu sichern.

In der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - LUGV) ist die Naturschutzstation Rhinluch für die in Buchstabe e und f geregelte Zustimmung zuständig.

Die Regelung zur Beschränkung des Schilfschnitts auf den Zeitraum vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 29. Februar des Folgejahres ist erforderlich, um die Störungsfreiheit während der Rast- und Brutzeiten der im Teichgebiet vorkommenden Vogelarten zu gewährleisten.

Der in § 6 Nr. 6 angeführte Teich-Bewirtschaftungsplan soll eine praxisgerechte Umsetzung naturschutzfachlicher Zielstellungen ermöglichen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5: Angelfischerei

Die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei ist mit räumlichen und zeitlichen Regelungen freigestellt.

A - Räumliche Einschränkungen:

Das Angeln ist in folgenden Bereichen gestattet:

- Im Linumer Teichgebiet auf den Außendämmen und den Zwischendämmen der Teiche Nr. 29 bis 35 und zum Amtmannkanal hin,
- am Rhin (Alter Rhin, Kremmener Rhin), am Fehrbelliner Kanal, am A- und B-Graben: vom Ufer aus an den in den Karten zur Verordnung eingetragenen Angelstellen und –bereichen,
- am Bützsee:
 - vom Boot aus; im mittleren und südlichen Bereich des Sees ist das Angeln an den in den Karten zur Verordnung eingetragenen Bereichen mit zeitlichen Einschränkungen erlaubt,
 - von den rechtmäßig bestehenden Stegen aus,
 - vom Ufer aus an den in den Karten zur Verordnung eingetragenen Angelstellen (Bade-stelle, Rote Brücke).

Die Nummerierung der Teiche sowie die Angelstellen und –bereiche sind in der Übersichtskarte und in den topographischen Karten zur Verordnung eingetragen.

B - Zeitliche Einschränkungen:

- Das Angeln am Alten Rhin und B-Graben ist innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres gemäß der topografischen Karte nach § 2 Abs. 2 verboten.
- Die Angelstellen am Rhin innerhalb der Zone 1 sind zur Rastzeit (1. März bis 15. April und vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres) nur über Wegtyp „WA“ und/oder den Wasserweg zu erreichen. Einige Angelstellen sind zur Rastzeit auch nicht über den Wasserweg zu erreichen, da an einem Abschnitt des Alten Rhins das Stillliegeverbot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7a gilt.
- Das Angeln am Bützsee (mittlerer und südlicher Bereich) ist, wie in der der topografischen Karte nach § 2 Abs. 2 dargestellt, ist zur Rastzeit eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang verboten.

Die Maßgaben zum Schiffs- und Bootsverkehr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 gelten auch für die Ausübung der Angelfischerei.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6: Jagd

Das Betreten der Flächen durch den Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen zum Jagdschutz und das Nachsuchen von Wild bleiben auch in den unter § 5 Abs. 1 Nr. 6 cc genannten Zeiten zulässig.

In der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LUGV) ist die Naturschutzstation Rhinluch für die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 geregelten Zustimmungen zuständig. Falls sich diese Zuständigkeit ändert, werden die Jagdausübungsberechtigten informiert.

Im Fall einer Rastzeit, die von dem in Buchstabe cc geregelten Herbstzeitraum abweicht, d.h. späterer Beginn oder früheres Ende der Rastzeit, erfolgt die Bekanntmachung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Jagdausübungsberechtigten.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die aufgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind als Zielvorgaben benannt. Die Zielvorgaben und deren planerische Konkretisierung sind als Auftrag an die zuständigen Naturschutz- und Fachbehörden zu verstehen und sind dem Bürger gegenüber nicht unmittelbar verbindlich.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen können von den für die Umsetzung zuständigen Behörden nur in Abstimmung mit den Eigentümern und/oder den Nutzern (z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) beispielsweise über vertragliche Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz, KULAP) oder sonstige Förderrichtlinien (z.B. ILE-Richtlinie) durchgeführt werden. In Einzelfällen können auch eigenständige Genehmigungsverfahren, z.B. nach Wasserrecht, erforderlich werden (s.u.).

zu Nr. 1:

Für die Umsetzung von Maßnahmen des § 6 VO mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind wasserrechtliche Genehmigungsverfahren notwendig, welche alle betroffenen Belange – somit auch die der Eigentümer und der Flächennutzer – berücksichtigen.

Die Vernässung von geeigneten Teilflächen bezieht sich auf mehrere Aspekte des Schutzzwecks: Sie umfasst die Stabilisierung der Lebensraumbedingungen von Limikolen, den Erhalt eines sicheren Kranichschlafplatzes mit ausreichenden Wasserständen während der Hauptrastzeiten sowie den Erhalt und die Entwicklung von Laich- und Sommerhabitaten der im Gebiet vorkommenden Amphibien, insbesondere der Rotbauchunke.